

Zeitschrift: Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses

Herausgeber: Schweizer Bibliophile Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 5 (1931)

Heft: 4: Der Schweizer Sammler = Le Collectionneur suisse

Artikel: Die Bibliothek de Lavallat in Sitten [Fortsetzung]

Autor: Riggerbach, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-387041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nous sommes heureux de pouvoir illustrer cette liste en y ajoutant deux reproductions de ces planches, tirées directement sur les bois originaux aimablement mis à notre disposition par leurs propriétaires. Le lecteur pourra ainsi apprécier les différents facteurs qui contribuent à donner toute leur valeur aux gravures d'Albert Hinter, sa technique impeccable, son talent inné de décorateur, son art d'équilibrer harmonieusement le blanc et le noir, la distribution heureuse de ses ornements sobres et bien compris, la facture soignée de ses lettres et cent autres détails qui concourent à réaliser des oeuvres à la fois vigoureuses et élégantes, parfaitement adaptées aux exigences spéciales de la marque de bibliothèque.

Dr. Alfred Comtesse.

Die Bibliothek de Lavallaz in Sitten.

Von Dr. Rud. Riggerbach.

(Forts.)

Noch genauer sind wir über den Inhalt seiner Bibliothek unterrichtet, die neben Werken theologischer Natur vor allem juristische Bücher enthalten haben muss. Schon in dem Streitfall, den Adrian von Bubenberg, der spätere Verteidiger von Murten, 1468 zwischen dem Sittener Bischof und den Erben seines Vorgängers Heinrich Esperlin (1451—1457) als Schiedsrichter schlichtete, werden neben andern Streitpunkten Bücher erwähnt, welche die Esperlin aus den bischöflichen Schlössern von Tourbillon und Majoria entfernt hatten (Archiv Valeria tiroir 80 Nr. 86, 87). Leider wird dabei nicht gesagt, ob sich bereits gedruckte Bücher darunter befanden. Wir wissen aber, dass es sich bezeichnender Weise um Bücher „juris civilis et canonici“ handelte, die auch später einen wesentlichen Bestandteil seiner Bibliothek ausmachten. Es geht dies mit voller Deutlichkeit aus dem Testamente hervor, das Bischof Walther am 29. Juni 1482, wenige Tage vor seinem Tode (gest. 7. Juli 1482 auf Schloss Tourbillon „in aurora“) errichten liess und in seinem auf die Bücher bezüglichen Abschnitt folgendermassen lautet (Staatsarchiv Sitten, L 44 p. 83 ff. vgl. Blätter aus der Walliser Geschichte, Bd. III, p. 274 ff.):

„Item voluit et ordinavit, vultque et ordinat, quod omnes libri sui testatoris theologales et sacram theologiam concernentes dividantur in duas partes aequaliter inter dictas duas capellas de Seduno et de Glisa, in quibus capellis stare et permanere debeant perpetuis temporibus sine alienatione quacumque. Quod si secus factum fuerit per rectorem aliquem dictarum capellarum privetur ipso facto omni jure sibi in dicta capella competenti. Caeteri vero libri juris, sicuti decretum, decretales, sextus et clementinae et caeteri quicunque jus canonicum et civile continentes, sint et

remanere debeant penes praedictum Georgium, qui dictis libris uti possit ad libitum citra tamen ipsorum aliquam alienationem. Qui si habet filium vel consanguineum adeo doctum quod ipsis libris indigeat et opus habeat dictos libros juris relinquere debeat sibi pro illis bene utendo, alioquin praemissis deficientibus ipsos libros voluit dividi et remanere debere praedictis capellis cuilibet pro dimidia parte absque alienatione qualicumque perpetue sub poena praedicta”.

Mit anderen Worten, Bischof Walther teilte seine Bücher in zwei Teile, von denen die theologischen der Barbara Kapelle in der Kathedrale von Sitten und der Niklaus Kapelle in Glis zukommen sollten, die juristischen dagegen an Jörg Supersax übergangen. Von den theologischen Werken, die hier genannt werden, sind nur noch drei mit Sicherheit nachweisbar. Das bereits erwähnte Missale des Johannes Luppi von 1462, ein schön geschriebenes Brevier Bischof Walthers, wohl von der gleichen Hand (Sitten, Bischöfliche Bibliothek), und ein Manuskript, das neben den Fundationsakten der Kapelle die Legende und Wunder der hlg. Barbara verherrlicht (jetzt Sitten, Valeria). Es muss spätestens 1473 entstanden sein, da ein Wunder, das sich im Herbst des gleichen Jahres in Leuk zutrug, von anderer Hand nachgetragen wurde. Das Manuskript zeigt zu Beginn den Buchstaben A auf Goldgrund mit dem Wappen Supersax von Mitra und Schwert begleitet. Als spätern Besitzer finden wir darin den „Franciscus Supersaxo rector sanctae barbarae”, den Neffen des Jörg Uff der Flüh, eingetragen¹⁾.

Die in dem Testamente Bischof Walthers erwähnten juristischen Werke sind, so schön und überraschend frisch ihr Erhaltungszustand ist, nicht als Objekte des Sammelns und der Bücherliebhaberei in seinen Besitz gekommen, sie dienten vielmehr in erster Linie dem praktischen Zweck. Die von dem Bischof gewährten und neuerdings entdeckten Statuta patriae Vallesiae von 1475²⁾ berufen sich zwar in erster Linie auf die consuetudines, die Gewohnheitsrechte, die hier gesammelt und geordnet werden sollten, es ist aber klar, dass das Studium des römischen und kirchlichen Rechts, wie es uns aus den erhaltenen Werken entgegentritt, auf die Klarheit der Anordnung entscheidend eingewirkt hat. Von noch ungelassenen und dürftigen Aufzeichnungen

1) Sohn des Johannes Uff der Flüh von Ernen, eines Bruders von Jörg, erscheint 1511—1527 als Rektor der St. Barbarakapelle, vgl. Imesch, Das Domkapitel von Sitten zur Zeit des Kardinals Schiner. Blätter aus der Walliser Geschichte Bd. VI, 1928, p. 73/74. Anm. 11.

2) Staatsarchiv Sitten, Archiv Flavien de Torrenté. Entdeckt von Staatsarchivar Dr. Leo Meyer. Vgl. Liebeskind W. A. Bischof Walters II. Auf der Flüs, Landrecht der Landschaft Wallis. Lpz. 1930.

alter Gewohnheiten steigen wir auf zu der abschliessenden Codification des Walliser Landrechts von 1571. Was dazwischen liegt, zeigt uns nicht nur, wie sich der Stoff allmählich erweitert, sondern auch wie die Technik zunimmt und das römische Recht die Lehrmeisterin wird. Aber wie erfreulich massvoll und vorsichtig geht man vorwärts, wie selbständig verhält man sich gegen das fremde Recht trotz mannigfacher Verwendung des aus und an ihm Gelernten. Wenn wir sehen, wie gewaltsam vielfach anderwärts die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts mit Althergebrachtem aufgeräumt hat, wie Doktoren und Stände (Ritter und Bauern) sich Jahrzehnte lang um das Recht gestritten haben, ohne doch zu einem sehr befriedigenden Resultate zu kommen, so dürfen wir wohl sagen, dass diese Walliser Landleute in ruhig und verständig fortgesetzter Tätigkeit eine Assimilation ihres alten deutschen Volksrechts mit dem römischen Rechte hergestellt haben, die den Vergleich mit den besten Gesetzbüchern jener Zeit nicht zu scheuen hat, sie bezüglich Klarheit der Fassung und Sauberkeit der Gedankenführung vielfach übertrifft". (Vgl. Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis, Basel 1890, p. 27.)

Dem praktischen Gebrauch sollten diese Bücher nach dem Willen des Testators auch künftighin dienen und nach allem, was wir wissen, muss der Mann, dem sie Bischof Walther zugeordnet hatte, hiezu in besonderm Masse geeignet gewesen sein. Als „studens Basiliensis“ tritt uns *Jörg Supersax* in dem Manuskript 13 der Bibliothek de Lavallaz 1474 zum erstenmal entgegen „Federico imperante, Walthero siquidem Supersaxo episcopante“. Das Buch muss aus dem Ende seiner Basler Studienjahre stammen, da er bereits im Sommersemester 1472 gemeinsam mit seinem Vetter „Nicolaus de Saxo canonicus Sedunensis“ immatrikuliert wurde (Rektoratsmatrikel A N II 3 p. 37). Die zahlreichen Inkunabeln von Michael Wenssler und Martin Flach, wie sie unsere Bibliothek aus eben diesen Jahren enthält (Inc. 2, 29, 34, 40, 41, 47, 48, 52, 60, 63, 66), mögen von dem jungen Walliser Studenten an Ort und Stelle für sich oder seinen Vater erworben worden sein. Es befinden sich Werke von Aencas Silvius und dem Panormitanus darunter, die wenige Jahrzehnte vorher beim Konzil eine entscheidende Rolle gespielt hatten und im damaligen Basel noch in frischer Erinnerung gewesen sein müssen. Das Manuskript, das die Anwesenheit des Jörg Supersax in Basel beweist, ist zwar den Comoedien des Terenz gewidmet, die auch späterhin in der Familie Supersax als das geeignetste Bildungsmittel galten, aber die zahlreichen Werke aus dem Gebiete des Rechts beweisen, dass ihn juristische Studien nach Basel führten. Als Notar tritt uns Supersax zunächst in seinem Vaterlande entgegen und die stattliche Vermehrung, deren sich gerade der juristische Teil der ererbten Bibliothek erfreute, fanden ihre

praktische Verwendung in den zahllosen Prozessen jener Zeit, die Supersax bald vor dem Landrath, bald vor den Eidgenössischen Ständen oder vor der Curie im fernen Rom zu führen hatte. Daneben aber auch in einem Werke friedlicher Gesetzgebung, der „Kürtzerung des Rechtens“, der Prozessordnung, die Supersax 1525 dem Gesetzgebungswerke seines Vaters nachfolgen liess und die Verschleppung der Prozesse verhindern sollte (vgl. Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis, Basel 1890, p. 258 ff. Das Original mit den Siegeln der Zenden im Staatsarchiv E a 7, 62 Nr. 2 noch erhalten).

Neben dem Erwerb von Land und Leuten mögen Bücher erst in zweiter Linie gekommen sein. Wir wissen aber, dass er 1496 bei dem jähen Sturze des Jost von Silinen darauf drang, dass der unglückliche Landesfürst das Brevier seines Vorgängers, Bischof Walthers, den von Supersax geführten Landleuten herauszugeben gezwungen war. „Item quod ipse dominus episcopus (Jost von Silinen) recedere possit libere et dioecsin absentare et evacuare, in quo recessu ad preces dictorum oratorum debeant sibi dimitti equi quattuor et vestimenta sua et libri, videlicet breviarium et allii ad horas canonicas dicendas necessarii dempto magno breviario, quod fuit reverendissimi domini Waltheri bene memorie sui predecessoris“ (vgl. Imesch D., Der Schiedsspruch der Eidgenössischen Boten vom 18. April 1496. Anz. f. Schweizer Gesch. XI, 1913, p. 418). Mit andern Worten, Jost von Silinen erhielt dank der Fürsprache der eidgenössischen Boten freien Abzug, vier Pferde für sich und seine Begleiter, seine Kleider und die für die Andacht notwendigen Bücher „mit Ausnahme des grossen Breviers, das er von seinem Vorgänger Bischof Walther in Händen hatte“. Es scheint ein reich illustrierter Prachtband gewesen zu sein, ähnlich dem Brevier, das Jost von Silinen selbst anfertigen liess und sich jetzt im Landesmuseum befindet.

Andere Manuskripte und Bücher mögen dem Studium seiner zahlreichen heranwachsenden Söhne gedient haben — er rühmte sich bekanntlich dreiundzwanzig Kinder von seiner Gattin Margaretha Lehner zu besitzen. Von ihnen begegnet uns *Franciscus Uff der Flüe* 1501 gemeinsam mit seinem Lehrer Johannes Carolus in Freiburg i. Breisgau „de Superiori Saxo Franciscus ecclesiae cathedralis Sedunensis decanus“. Wie andere vornehme Kleriker der Zeit hat er seine Studien erst begonnen, nachdem er bereits Titel und Würden inne hatte. Mit päpstlicher Erlaubnis wurden diese Studien in Padua und Pavia fortgesetzt und dabei geltend gemacht, dass mit dem Dekanat von Sitten weltliche Gerichtsbarkeit verbunden sei. Der Aufenthalt in Pavia musste freilich abgekürzt werden, da Franz Supersax in einem Raufhandel seinen Gegner tödlich verwundete und darum die Stadt fluchtartig verlassen musste (vgl. Imesch Dionys, Das Domkapitel von

Sitten zur Zeit des Kardinals M. Schiner. Blätter aus der Walliser Geschichte, Bd. VI, 1925, p. 68).

Von dem Sturze der Supersax, den der alte Mann nur um wenige Wochen überlebte († Ende März 1529), sind auch die Bücher betroffen worden. Wenigstens wurden die venezianischen Foliaten (Inc. 15, 16, 17, 20, 31, 32, 39) beschlagnahmt, die Franz Supersax, der Dekan von Sitten, besessen hatte. Wie die Eintragungen beweisen, wurden sie den einzelnen Zenden zugeteilt, aber nach Erledigung des Prozesses seinen Erben wieder zurückgegeben. „Reddatur familiae domini Georgii Supersaxo“ steht noch heute in den einzelnen Bänden zu lesen.

Die Familie muss sich trotz der Schicksalsschläge rasch erholt haben. Bereits 1530 lässt sich *Jörg II Supersax* „juncker Jergen zur fluog uss Walliss“ trotz der Reformation in Basel als Bürger aufnehmen und erwirbt von der Witwe des Bürgermeisters Jakob Meyer, Dorothea Kannengiesser (es ist die von Holbein gemalte), das Schlösschen Gundeldingen, vor den Toren der Stadt am Abhange des Bruderholzes gelegen. Die beinahe fürstliche Hofhaltung, deren sich Jörg Supersax dank den Anweisungen des französischen Gesandten in Solothurn erfreute, kam auch den Büchern zu gute. Aus dieser Exils-Zeit der Supersaxen möchte jener prunkvolle Einband der Cornucopie (Valentin Curio 1526) stammen, der neben reichen Ornamentbändern mit Landsknechten auch den Namen des „Georgius Supersaxo“ trägt.

Wie die Besitzervermerke beweisen, ist die Bibliothek auch späterhin von Enkeln und Urenkeln verständnisvoll ergänzt worden. Sie wurde im Palaste in Sitten aufbewahrt, der die berühmte Decke enthält. Die Bücher blieben wohl während Jahrhunderten in dem Gewölbe aufbewahrt, das heute noch einen Teil des Archivs enthält. Sie sind nach dem Aussterben der Supersaxen mit dem Hause an die Montheis und von Barbara Montheis (cop. 1739 mit Pierre François de Lavallaz) an die Familie de Lavallaz übergegangen. Forts. folgt.

Ausstellung Fred Fay.

Vom 4. bis 30. April findet bei Gutekunst und Klipstein in Bern (Amtshausgasse 13/II) eine Ausstellung der graphischen Werke von Fred Fay statt. Der Künstler, der auch unserer Zeitschrift in verdankenswerter Weise seine Mitarbeit zugesagt hat, verdient alle Beachtung. Die Ausstellung wird uns über sein Schaffen am besten orientieren können. Der Eintritt ist frei und unentgeltlich.

Auktionen.

Medizin und Naturwissenschaften.

Die Sammler dieser Gebiete möchten wir aufmerksam machen, dass am 24. und 25. April bei Karl & Faber in München (Max Josefstr. 7) eine